



Gemeinde- und  
Städtebund  
Rheinland-Pfalz

GStB

# BlitzReport spezial

## – Holzvermarktung –

Ausgabe 4/2018

### **Waldschäden; Dürre; Borkenkäfer**

Bundesweit zeigen sich in den Wäldern derzeit immense Schäden. Begonnen hat die Schadensentwicklung mit den Stürmen im Winterhalbjahr 2017/2018. Anschließend folgten durch die lang anhaltende Dürre und Hitze erhebliche Ausfälle in den Forstkulturen, es entstanden Waldbrände sowie extreme Trocknis- und Borkenkäferschäden vor allem im Nadelholz. Durch die dynamische Schadensentwicklung und die Situation, dass sich das ganze Ausmaß der Schäden erst mit deutlicher Zeitverzögerung zeigt, ist kein Ende absehbar. Das Ausmaß der Zuwachsminderung kann erst in den nächsten Jahren konkret bestimmt werden. Engpässe treten gegenwärtig bei den Kapazitäten der Holzaufarbeitung und Holzentrindung, der Holzlagerung sowie dem Holztransport auf. Beim betroffenen Nadelholz fehlen vermehrt Absatzmöglichkeiten und es kommt zu deutlichen Preisrückgängen.

Aus Sicht des GStB sind sowohl kurzfristige wie langfristige Hilfsprogramme seitens des Landes und des Bundes erforderlich. Auf Bundesebene werden vor dem Hintergrund des Klimawandels weitergehende Fördertatbestände im Rahmen der GAK sowie eine Mittelaufstockung diskutiert.

BR-Holz 19/04/18 DS

### **Holzmarkt; Borkenkäfer- kalamität**

Aktuell belasten die in Verbindung mit der dramatischen Borkenkäfersituation anfallenden Holz mengen den Markt und führen zu erheblichen forstbetrieblichen Verlusten. Das fachlich zuständige Ministerium prognostiziert im Gesamtwald Rheinland-Pfalz die Schadholzmenge bei Nadelholz durch Käferbefall im Jahr 2018 mit 500.000 Festmeter (Schätzwert: Ende August 2018). Gegenüber „normalen Verhältnissen“ ist mit erhöhten Aufarbeitungskosten von 5 Euro pro Festmeter und mit Mindererlösen bzw. Abschlägen von mindestens 23 Euro pro Festmeter zu rechnen.

Im Staatswald wurde der Einschlag von Fichten-Frischholz ausgesetzt. Dieser Einschlagsstopp wird mindestens bis zum 31. 03. 2019 fortgesetzt.

Die kalamitätsbedingten Schäden werden auch den Start der kommunalen Holzvermarktungsgesellschaften im nächsten Jahr beeinflussen, zei-

gen aber auch die Bedeutung des eingeschlagenen Weges hin zu großen, leistungsstarken Vermarktungsorganisationen. BR-Holz 20/04/18 DS

### **Kommunalrechtliche Prüfung durch die ADD; Ergebnis der Vorabstimmung**

Die einheitlich für alle fünf Gesellschaften vorgenommene Vorabstimmung mit der ADD wurde Anfang September abgeschlossen. Daraus ergaben sich für die Verbandsgemeinden als Gesellschafter zwei wesentliche Hinweise bzw. Anforderungen (vgl. GStB-Schreiben vom 10. 09. 2018).

Die erste betrifft die Vertretung der waldbesitzenden Ortsgemeinden in der Gesellschaft. Die ADD hält es für zwingend geboten, dass in jeder Ortsgemeinde eine Willensbildung zur Frage der künftigen Holzvermarktung erfolgt ist und gegenüber der Verbandsgemeinde ein „zustimmendes Votum“ abgegeben wurde; dieses Votum ist dabei „formlos“, insbesondere ist nicht zwingend ein Ratsbeschluss erforderlich. Da dieser Prozess für die Anzeige nach § 92 GemO auch belegt werden muss, war er in einzelnen Verbandsgemeinden nachzuholen.

Die zweite betrifft die Gewichtung der Gesellschafts- bzw. Stimmanteile. Nicht akzeptiert hat die ADD den Vorschlag, dass in der Variante „mit Gewichtung“ der Verteilungsschlüssel einmalig zu Beginn der GmbH-Gründung festgestellt wird und auch dann, wenn es im Nachgang zu Ein- oder Austritten von Waldbesitzern (insbesondere einzelner Ortsgemeinden innerhalb der Verbandsgemeinde) kommt, unverändert bleiben soll. Die ADD hält es für zwingend geboten, dem Grunde nach bei jeder Änderung der Waldfläche eines Gesellschafters die Gewichtung der Gesellschaftsanteile anzupassen, und zwar zumindest einmal jährlich gebündelt für alle Änderungen im Kalenderjahr. Angesichts des im Einzelfall erheblichen Mehraufwands haben zwei Holzvermarktungsregionen entschieden, zur Variante „ohne Gewichtung“ zu wechseln. BR-Holz 21/04/18 TR

### **GmbH-Gründungen; Sachstand; Finale Beschlussfassung**

Über die fünf regionalen Arbeitsgruppen ist die formelle Anzeige bei der ADD eingeleitet worden. Grundlage sind die an die regionalen Verhältnisse angepassten Unterlagen (Analyse, Gesellschaftervertrag). Beizufügen sind bei den Verbandsgemeinden auch eine Liste der Ortsgemeinden, für die die VG das Geschäft nach § 68 Abs. 5 GemO übernimmt, sowie die Dokumentation über den Willensbildungsprozess in den Ortsgemeinden. Nach derzeitigem Stand werden alle fünf Anzeigen bis Ende Oktober der ADD vorliegen.

Parallel werden bei den Gesellschaftern jeweils die (finalen) Beschlussfassungen über die Beteiligung vorbereitet. Der GStB hat eine Muster-Beschlussvorlage zur Verfügung gestellt. Diese sieht angesichts des engen Zeitplans als Option vor, diesen Beschluss unter dem Vorbehalt des Votums der ADD fassen zu können. BR-Holz 22/04/18 TR

### **Personalgewinnung; Stellenausschreibungen**

Die fünf in Gründung befindlichen Holzvermarktungsorganisationen haben zwischenzeitlich, in enger Abstimmung mit dem GStB, die Geschäftsführung, teilweise auch die Kundenbetreuung und Holzverkaufssachbearbeitung, ausgeschrieben. Sämtliche Stellenausschreibungen finden sich auf der Homepage des GStB, unter „Gemeindewald – Neustrukturierung der Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz“.

Insbesondere im Bereich der Holzverkaufssachbearbeitung werden Personalübergänge von Landesforsten angestrebt, da geschultes Personal eine sofortige Arbeitsfähigkeit gewährleisten würde. Die letztendliche Personalauswahl liegt in jedem Fall bei der kommunalen Holzvermarktungsorganisation.

Bei realistischer Betrachtung ist mit einer vollen Arbeitsfähigkeit der jeweiligen Holzvermarktungsorganisation im Laufe des ersten Halbjahres 2019 zu rechnen. Da Landesforsten die Verträge über Holz aus dem

Kommunalwald, die im Herbst 2018 letztmals abgeschlossen werden, im Jahr 2019 weiterhin individuell kostenfrei abwickelt, ist „Versorgungssicherheit“ bis zur Jahresmitte 2019 für alle Beteiligten gegeben.

BR-Holz 23/04/18 DS

## **KHVO; Umsatzsteuerpflichten**

Die neuen kommunalen Holzvermarktungsorganisationen (KHVO) stehen in unterschiedlicher Hinsicht im Leistungsaustausch mit Dritten. Daher stellen sich Fragen zur Umsatzsteuerpflicht. Grundsätzlich gilt, dass die KHVO kraft Rechtsform (GmbH) Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist und die Umsätze daher steuerbar sind. Maßgeblich sind die von der GmbH erzielten Entgelte. Dies sind die Fördermittel des Landes sowie (später) die Entgelte der Waldbesitzer an die KHVO, die es spätestens nach Auslaufen der Anschubförderung geben wird.

Die Zuschüsse des Landes sind umsatzsteuerrechtlich als echte Zuschüsse zu werten, so dass darauf keine Umsatzsteuer anfällt. Dem steht nicht entgegen, dass die Zuschüsse im Ergebnis das Entgelt der Waldbesitzer an die KHVO mindern. Zuwendungsempfänger ist nicht der einzelne Waldbesitzer, sondern der Zusammenschluss.

Die Erlöse aus dem Holzverkauf sind für die KHVO umsatzsteuerrechtlich irrelevant. Denn diese sind keine Entgelte an die GmbH, sondern betreffen ausschließlich den Leistungsaustausch zwischen Waldbesitzer und Holzkäufer. Der fällige Umsatzsteuersatz richtet sich danach, ob der Waldbesitzer der Pauschalbesteuerung nach § 24 UStG unterliegt oder zur Regelbesteuerung optiert hat. An dieser Stelle ändert sich nichts gegenüber dem bisherigen Prozedere bei der Vermarktung über Landesforsten.

Die KHVO sind in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt auf alle Leistungen, die sie von Dritten zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegen Entgelt erhalten und für die Umsatzsteuer ausgewiesen ist. Dazu gehören sämtliche Beschaffungen von Waren (von Büromaterial über Strom bis zu Fahrzeugen) und Dienstleistungen (z. B. Steuerberatung, IT-Dienstleistungen) für den Geschäftsbetrieb.

Noch im Detail klärungsbedürftig ist die umsatzsteuerrechtliche Bewertung der (später) vom Waldbesitzer an die KHVO zu zahlenden Entgelte für die Dienstleistung „Holzvermarktung“. Hierzu stehen noch die Ergebnisse des entsprechenden steuerrechtlichen Gutachtens aus.

BR-Holz 24/04/18 TR

## **Rechtsberatung**

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten gewährt dem GStB eine Projektförderung „Kosten der Rechtsberatung vor Gründung kommunaler Vermarktungsorganisationen“. Der GStB klärt auf diesem Wege die für die Gesellschaftsgründungen unabdingbaren vergabe-, steuer- und tarifrechtlichen Vorfragen und gibt die gewonnenen Rechtsauskünfte entsprechend weiter. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass die Holzvermarktungsorganisationen aus förderrechtlichen Gründen, insbesondere wegen der noch ausstehenden Notifizierung der Förderrichtlinie durch die EU-Kommission, derzeit noch nicht gegründet werden können.

Beratungsaufträge wurden u. a. an die Mittelrheinische Treuhand, an die Kanzlei Martini-Mogg-Vogt sowie an die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz erteilt. Ende Oktober 2018 ist mit den Ergebnissen zu rechnen.

BR-Holz 25/04/18 DS

## **Aus den Regionalen Arbeitsgruppen**

Die Region Mosel-Saar hat sich in „Rheinland-Pfalz Südwest“ umbenannt. Dem folgend soll der Firmenname „Holzvermarktung Rheinland-Pfalz Südwest GmbH“ lauten. In diese Gesellschaft werden – abweichend vom ursprünglichen Vorschlag – auch die Verbandsgemeinden Birkenfeld und Baumholder aufgenommen.

Die Region Westerwald/Taunus hält bezüglich der Geschäftsanteile und der Stimmgewichtung an der Variante „mit Gewichtung“ fest. Sonderregelungen sind für die Verbandsgemeinden erforderlich, bei denen in Kürze Fusionen erfolgen. Eine Variante ist, jeder der bisherigen Verbandsgemeinden übergangsweise je einen halben Geschäftsanteil zuzuteilen, so dass die neue Verbandsgemeinde nach der Fusion – wie gewollt – einen ganzen Geschäftsanteil hält.

BR-Holz 26/04/18 TR

### **Landesbetrieb Landesforsten; Besonderes Gebührenverzeichnis**

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat mit Schreiben vom 05. 10. 2018 den Entwurf einer Änderung der Landesverordnung über die Gebühren des Landesbetriebes „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (Besonderes Gebührenverzeichnis) vorgelegt. Es sollen sowohl eine Erhöhung der Gebührensätze infolge gestiegener Personal- und Sachkosten als auch eine Anpassung der Regelungsbereiche vorgenommen werden.

Neu aufgenommen wird der Gebührentatbestand „Holzverkauf für Dritte“, der neben dem Privatwald künftig auch den Kommunalwald einschließt. Vor dem Hintergrund der Neustrukturierung der kommunalen Holzvermarktung zum 01. 01. 2019 soll eine Übergangsregelung für den Ausnahmefall geschaffen werden, dass Landesforsten die Vermarktung weiterhin übernimmt. Die Gebührenhöhe für den Holzverkauf steigt dabei deutlich an. Sie liegt bei einer Menge pro Abrechnungsfall bis 30 Festmeter bei 4,00 Euro je angefangenen Festmeter, bis 100 Festmeter bei 3,20 Euro sowie über 100 Festmeter bei 2,40 Euro.

BR-Holz 27/04/18 DS

#### **Kontakt:**

Dr. Stefan Schaefer

Telefon: 0 61 31 – 23 98 124

E-Mail: dschaefer@gstbrp.de

Dr. Thomas Rätz

Telefon: 0 61 31 – 23 98 127

E-Mail: traetz@gstbrp.de

Andreas Nick

Telefon: 0 61 31 – 23 98 120

E-Mail: anick@gstbrp.de